



Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport,
Gesundheit und Pflege
Postfach 30 03 | 65020 Wiesbaden

Alarm- und Ausrückeordnung der Luftrettung in Hessen (AAO-LH)

Geschäftszeichen: 0453-PG Rettungsdienstreform-018r0170-00004#2026-00002
Wiesbaden, 8.9.2026

Anlage 5

Disposition der Luftrettung für Sekundärtransporte: Klarstellung und ergänzende Festlegungen

1. Bezug: Grundsätze für den ärztlich begleiteten Sekundärtransport

Die Durchführung von Sekundäreinsätzen (Interhospitaltransfer) mit ärztlicher Begleitung (inkl. Intensivtransporte) in Hessen ist in den Grundsätzen für den ärztlich begleiteten Sekundärtransport geregelt (6. Fortschreibung, Erlass HMFG vom 28.06.2025, Geschäftszeichen: 0453 IV5-18r1200-0002/2007/008; die Rolle der Luftrettung ist insbesondere im Abschnitt 7.2 beschrieben). Maßgeblich für die Auswahl des Einsatzmittels ist die medizinische und logistische Eignung für den jeweiligen Transportauftrag.



2. Klarstellungen und Festlegungen

Ergänzend zu den Grundsätzen für den ärztlich begleiteten Sekundärtransport wird klargestellt und festgelegt:

2.1. Kriterien für den Einsatz der Luftrettung bei Sekundärtransporten

Bei ärztlich zu begleitenden Sekundärtransporten (Intensivtransporten) ist die Luftrettung (vorrangig ITH) grundsätzlich zu prüfen und nach Eignung und Verfügbarkeit regelhaft einzusetzen, wenn die Transportstrecke zwischen abgebendem und aufnehmendem Krankenhaus mehr als 75 km Luftlinie beträgt oder die voraussichtliche Gesamtabwesenheitsdauer eines ITW mehr als 5 Stunden betragen würde. In begründeten Einzelfällen können solche Transporte auch bei einer Entfernung von bis zu 200 km Luftlinie zwischen abgebender und aufnehmender Einrichtung bodengebunden durchgeführt werden.

2.2. Kriterien für den Einsatz der Luftrettung bei Sofortverlegungen

Bei Sofortverlegungen ist die Luftrettung bevorzugt einzusetzen, wenn die Transportstrecke zwischen abgebendem und aufnehmendem Krankenhaus mehr als 40 km Luftlinie beträgt, die voraussichtliche Eintreffzeit an der abgebenden Klinik unter 45 Minuten liegt und aufgrund der Landeplatzsituation kein zusätzlicher bodengebundener Transport erforderlich ist. Für eine



luftgestützte Sofortverlegung ist das geeignete hessische oder außerhessische Sekundäreinsatzmittel einzusetzen, welches die abgebende Klinik am schnellsten erreichen kann.

2.3. Alternativen bei fehlender Verfügbarkeit des ITH-Systems

Wenn das hessische ITH-System für einen Sekundärtransport das adäquate Einsatzmittel, aber nicht zeitgerecht verfügbar ist und eine Verschiebung des Transports nach ärztlicher Beurteilung nicht vertretbar ist (Rücksprache mit abgebendem Krankenhaus, ggf. ärztliche KST-Beratung), entscheidet die KST Hessen in pflichtgemäßem Ermessen über eine geeignete Ersatzlösung. Hierzu können insbesondere ITW, außerhessische ITH oder DUH herangezogen werden; nur bei Sofortverlegungen kommen zudem RTH oder ZSH in Betracht.

2.4. Prüfung der Eignung von Primärrettungsmitteln für Sofortverlegungen

Die Eignung eines Primärrettungsmittels für eine Sofortverlegung ist möglichst vor dem Ausrücken zu prüfen (beispielsweise kurzer, fokussierter Arzt-Arzt-Kontakt).

2.5. Anwendung der Alarmierungsreihenfolge auf Sofortverlegungen

Falls RTH oder ZSH im Rahmen einer Sofortverlegung zum Einsatz kommen, ist grundsätzlich die Alarmierungsreihenfolge wie bei



Primäreinsätzen anzuwenden. In Ausnahmefällen (z.B. zwingend benötigte Leistungsfähigkeit) kann bei stichhaltiger Begründung abweichend entschieden werden.

2.6. Dringliche und planbare Verlegungen sowie Terminverlegungen

Für dringliche und planbare Verlegungen sowie Terminverlegungen, die luftgestützt durchgeführt werden sollen,

- werden grundsätzlich keine Primär-Luftrettungsmittel eingesetzt,
- ist bei abgebendem Krankenhaus in Hessen vorrangig auf das hessische ITH-System zurückzugreifen,
- ist innerhalb des hessischen ITH-Systems grundsätzlich die Stammmaschine ITH Christoph Gießen einzusetzen, sofern diese zeitgerecht verfügbar ist.

Auf die Ersatz- und Verstärkungsmaschine ITH Christoph Mittelhessen kann zurückgegriffen werden, wenn die Stammmaschine den Einsatz nicht zeitgerecht im Sinne der Grundsätze zum ärztlich begleiteten Sekundärtransport durchführen kann und der Christoph Mittelhessen den Einsatzauftrag voraussichtlich zeitgerecht erfüllen kann.